

VERORDNUNG DER STADT ROSENHEIM ÜBER DEN SCHUTZ DES  
"FELDGEHÖLZ AM ÖSTLICHEN ORTSRAND VON BRUCKLACH"  
ALS LANDSCHAFTSBESTANDTEIL

173

Vom 01.06.2012

Die Stadt Rosenheim erlässt auf Grund von § 29 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1 UG) folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) <sup>1</sup>Das in der Stadt Rosenheim im Ortsteil Pang gelegene „Feldgehölz am östlichen Ortsrand von Brucklach“ wird als Landschaftsbestandteil geschützt. <sup>2</sup>Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 0,2476 Hektar. <sup>3</sup>Er umfasst die Flurstücke 2292 (Teilfläche), 2289/3 (Teilfläche) und 2298/36, Gemarkung Pang.

(2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Feldgehölz am östlichen Ortsrand von Brucklach".

(3) <sup>1</sup>Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte im Maßstab M 1:1.000 eingetragen. <sup>2</sup>Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es:

1. Einen für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu erhalten und
2. zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes beizutragen.

§ 3

Verbote

<sup>1</sup>Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der Stadt Rosenheim als untere Naturschutzbehörde zu beseitigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

<sup>2</sup>Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
2. Flächen umzubrechen oder zu entwässern,

3. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen oder Zwiebeln abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen. Davon ausgenommen ist ein Arbeitsstreifen in einer Tiefe von höchstens 3 m entlang der Zaunaußenseite des Umspannwerks.
4. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen zu verletzen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
5. Bodenbestandteile abzubauen; Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
6. Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
7. Leitungen zu errichten oder zu verlegen (siehe aber § 4 Nr. 3),
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Bild- und Schrifftafeln anzubringen,
11. Feuer zu machen oder zu betreiben,
12. zu zelten, zu lagern oder dies zu gestatten,
13. bei der Waldverjüngung nicht standortgemäße Baumarten auszuwählen und standortheimische Baumarten nicht angemessen zu beteiligen,
14. Kahlschläge oder Rodungen durchzuführen.

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang. Es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 3 und Nr. 14.
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
3. die für den Betrieb, die Instandhaltung und den Ausbau der bestehenden Energieanlagen einschließlich deren Einfriedungen erforderlichen Arbeiten, im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,

4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme mit Zustimmung der Stadt Rosenheim als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

#### § 5

##### Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Art. 56 BayNatSchG und § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Verbot nach § 3 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung nicht erfüllt.

#### § 7

##### Inkrafttreten

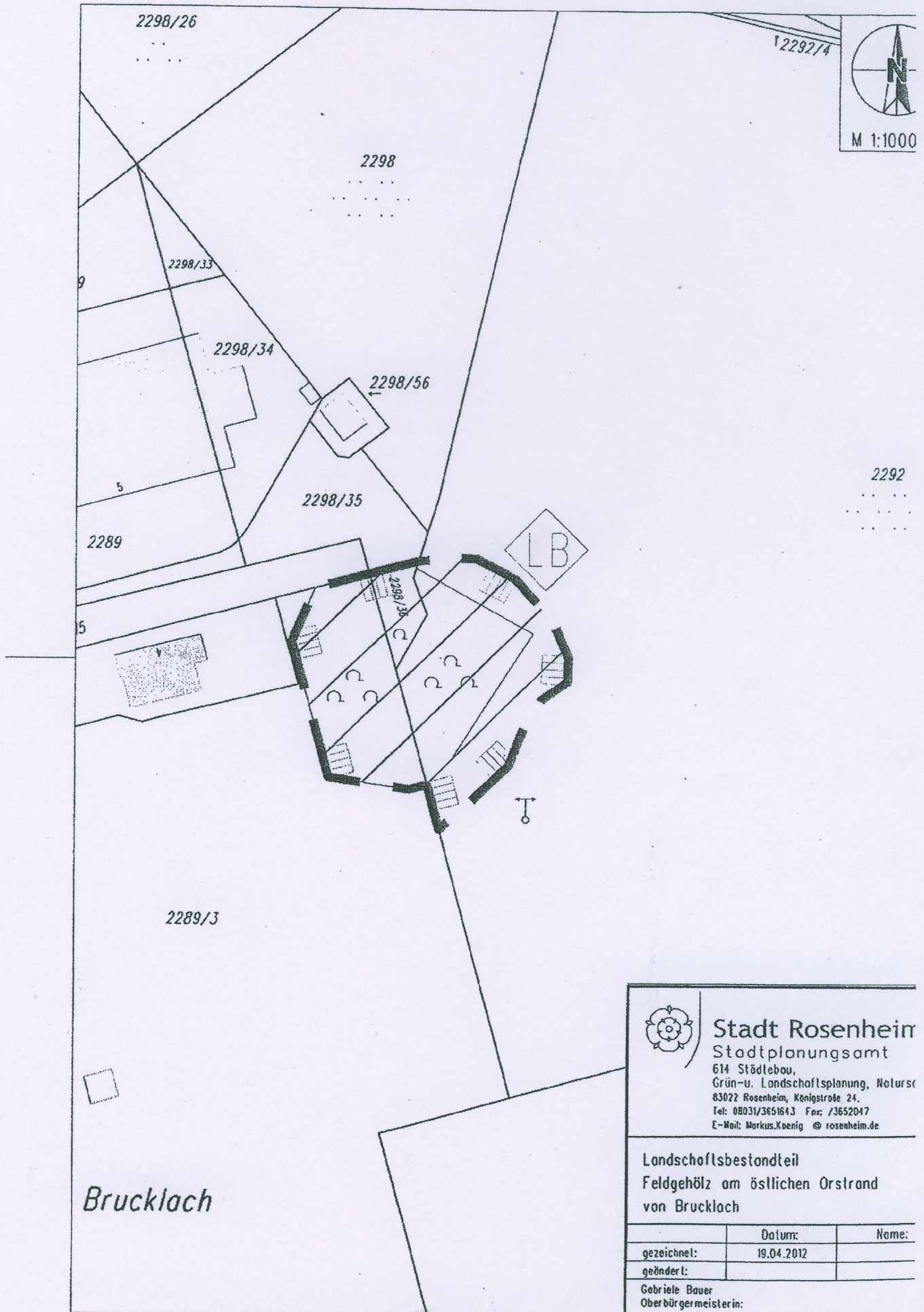
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

Rosenheim, den 01.06.2012  
Stadt Rosenheim



Gabriele Bauer  
Oberbürgermeisterin





Brucklach



**Stadt Rosenheim**  
 Stadtplanungsamt  
 614 Stödlbau,  
 Grün- u. Landschaftsplanung, Natursc  
 83022 Rosenheim, Königstraße 24.  
 Tel: 08031/3651643 Fax: /3652047  
 E-Mail: Markus.Koenig @ rosenheim.de

Landschaftsbestandteil  
 Feldgehölz am östlichen Orstrand  
 von Brucklach

	Datum:	Name:
gezeichnet:	19.04.2012	
geändert:		
Gabriele Bauer Oberbürgermeisterin:		